

Allgemeine Geschäfts- und Vermietbedingungen der deincampervan GmbH und Co. KG

In diesem Dokument werden die allgemeinen Vermietbedingungen zwischen dem Mietmobileigentümer, also dem Vermieter und dem Mietkunden (im folgenden Mieter genannt) geregelt.

I. Vertragsgegenstand

Die Buchung auf www.deincampervan.de stellt einen Mietvertrag dar. Dabei ist der Mieter verpflichtet, den in der Reservierungsbestätigung verzeichneten Mietpreis zu entrichten sowie die Kautions zu hinterlegen. Der Mieter erhält im Gegenzug dazu die Berechtigung, das Wohnmobil für die festgelegte Dauer benutzen zu können. Es handelt sich nicht um eine Reiseveranstaltung mit irgendwelchen Pflichten des Vermieters, sondern es wird lediglich die Vermietung eines Campingfahrzeuges angeboten. Sämtliche Extra-Vereinbarungen müssen Teil der Buchungsbestätigung sein. Der Mieter erhält durch den Abschluss eines Mietvertrages die Berechtigung, das Campingmobil für die im Vertrag vereinbarte Dauer und den vereinbarten Zweck zu nutzen. Im Gegenzug stehen dem Vermieter die Mietgebühr und alle weiteren vereinbarten Zahlungen zu. Es wird lediglich das Fahrzeug mit dem aufgeführten bzw gebuchten Zubehör gemietet. Der Mieter entscheidet selbst über die Art seiner Reise und deren Ausgestaltung. Der Vermieter ist nicht für weitere Reise-Leistungen verantwortlich. Der §651a aus dem BGB kommt hier nicht zur Geltung. Bei der Übernahme des Fahrzeug durch den Mieter und bei der Rückgabe an den Vermieter wird anhand eines Übergabeprotokolls der Zustand des Fahrzeuges ausführlich dokumentiert. Eine Kopie des Protokolls erhält der Mieter auf Wunsch in Kopie.

II. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

Das Campingfahrzeug von deincampervan.de darf nur von Personen geführt werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B oder C1 muss in Deutschland gültig sein und seit mindestens einem Jahr bestehen. Das Fahrzeug weist ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5t auf, die Fahrerlaubnis muss dieses abdecken. Für den Betrieb mit einem Anhänger muss ebenfalls die jeweils erforderliche Fahrerlaubnisklasse vorliegen. Wenn der Betrieb eines Anhängers geplant ist, so ist der Vermieter darüber im Vorfeld zu informieren. Sollen weitere Personen aus dem familiären Umfeld des Mieters das Fahrzeug während der Miete führen, so ist der Mieter dafür verantwortlich das Vorhandensein der gültigen Fahrerlaubnis sicherzustellen. Der Mieter muss bei Anmietung des Fahrzeuges seinen Führerschein im Original vorlegen, der Vermieter macht davon einen Abzug. Hat der Mieter den Führerschein nicht dabei, so verzögert sich die Übergabe bis zum Vorlegen des Nachweises der Fahrerlaubnis, wobei die Verzögerung zu Lasten des Mieters geht. Kann der Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 1Tag die Fahrerlaubnis nachweisen, so ist der Vermieter berechtigt den Vertrag zu stornieren. Es gelten die Stornobedingungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

III. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis wird während des Buchungsvorganges gemäß den hinterlegten Preislisten berechnet. Bei Überschneidungen von Saisonzeiträumen wird taggenau berechnet. Flexible Mietpreisbestandteile wie z.B. Mehrkilometer bei Überschreiten der inklusiven Kilometer, sind nach Abschluss der Miete zu berechnen. Der Vermieter ist berechtigt, diese flexiblen Kosten von der Rückzahlung der Mietkaution abzuziehen. Der Vermieter kann aus organisatorischen Gründen die Übergaben im zeitlich Vorfeld bzw. im Nachgang des Mietvertrages vorschlagen. Für den Mieter ist dieser Vorlauf bzw. diese Verlängerung des Vorgangs kostenneutral. Jedoch

berechnen sich die inklusiven Kilometer immer nur anhand des bezahlten Mietzeitraums. Kosten, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, z.B. Dieseldkosten, Camping-, Stellplatz oder Parkgebühren sowie Maut und Fährggebühren gehen zu Lasten des Mieters. Gleiches gilt für Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder und andere Strafzahlungen. Das Wohnmobil wird vollgetankt übergeben und ist auch vollgetankt zurückzugeben. Geschieht dies nicht, fallen die Kraftstoffkosten zzgl. einer Pauschale von 20€ an und werden von der Kautionsrückzahlung abgezogen. Der Vermieter trägt die Kosten des Versicherungsschutzes sowie für Inspektionen und Verschleißreparaturen. Bei der Rückgabe nach jeder Miete fällt eine Reinigungspauschale gemäß Preisliste an. Diese wird bereits bei der Buchung angezeigt und ist Bestandteil des Mietgesamtpreises. Der Mieter muss seinen Müll aus dem Fahrzeug entfernen. Bei erheblichen Verschmutzungen, z.B. verschmierten Polstern, Flüssigkeiten auf Matratzen ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich die Reinigung in Auftrag zu geben und die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der Mieter ist verpflichtet, das Grauwasser und Schwarzwasser (Toilettenkassette) zu entleeren und die Kassette gründlich zu reinigen. Sind diese Tanks nicht entleert, so sind pauschal 100€ für die Toilettenkassette und 20 Euro für den Grauwassertank zu bezahlen, jeweils netto. Die Anzahlung und die Restzahlung des Mietpreises ist im Vorfeld wie bei der Buchung angezeigt zu überweisen, oder vor Ort per EC-Karte zu entrichten. Eine Barzahlung ist in Ausnahmefällen auch möglich. Sollte die Anzahlung sowie Restzahlung nicht fristgerecht eingehen, ist der Vermieter berechtigt den Mietvertrag zu stornieren. Es gelten die in diesem Schriftstück aufgeführten Stornobedingungen.

IV. Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist über die Helvetia KfZ-Versicherung versichert. Haftpflichtversicherung 100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach oder Vermögensschäden, jedoch maximal 15 Mio je geschädigter Person. Es gibt einen Autoschutzbrief durch die Gesellschaft Europ Assistance, die entsprechende Vertragsnummer ist bei Anruf der Hilfe-Hotline anzugeben. Die Vollkaskoversicherung gilt mit 1.500 Euro Selbstbehalt und Teilkasko mit 500 Euro Selbstbehalt, jeweils pro Schaden. Bei mehreren Schäden innerhalb einer Miete wird zusätzlich zum Einbehalten der Kaution eine Rechnung in entsprechender Höhe an den Mieter gerichtet. Einen Sonderfall in der Teilkasko stellt der sogenannte Hagelschaden dar, sowie auch andere Extremwetterereignisse. In diesem besonderen Fall gilt laut Versicherungsbedingungen von Helvetia/Horbach, und damit für den Mieter des Fahrzeugs, eine erhöhte Selbstbeteiligung in Höhe von 3.000€. Die Karte mit den Versicherungsdaten und die „Grüne Karte“ für Fahrten ins genehmigte europäische Ausland werden mit dem Fahrzeug übergeben. Beschädigungen im Innenraum sind ggf. nicht Bestandteil der Vollkaskoversicherung. Übersteigen diese die sowieso fällige SB von 1.500€ so werden diese Innenraumschäden ebenfalls dem Mieter in Rechnung gestellt.

V. Zahlungsarten und Reservierungsablauf

Reservierungen können über die Buchungsstrecke der Homepage getätigt werden, oder auch telefonisch/persönlich vereinbart werden. Die schriftliche Reservierungsbestätigung ist die verbindliche Zusage der Reservierung. Es besteht der Anspruch auf einen Campervan/Wohnmobil mit entsprechender Größe und Schlafplätzen. In begründeten Einzelfällen ist es möglich, dass nicht exakt das gebuchte Fahrzeug verfügbar ist. Das kann z.B. bei Diebstahl, Beschädigung, verspäteter Rückgabe der Fall sein. Der Vermieter in derartigen Fällen ein Ersatzfahrzeug an. Sollte dieses in erforderlichen Eigenschaften nicht dem gemieteten Fahrzeug entsprechen, kann der Mieter ein Sonderstorno in Anspruch nehmen. Der Vermieter bleibt in jedem Fall aber frei von Schadenersatzansprüchen. Um die Reservierung abzuschließen, ist der Mieter verpflichtet eine 20%ige Anzahlung auf den Gesamtmietpreis zu entrichten, zahlbar per Überweisung oder EC-Karte, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Reservierungsbestätigung. Im Falle eine Nichtbezahlung und erfolgloser Erinnerung, kann der Vermieter den Mietvertrag annullieren und der reservierte Zeitraum wird wieder zur Buchung durch andere Kunden freigegeben. Dies gilt auch für unvollständige Zahlungen. Im unentschuldigtem Wiederholungsfall kann der Vermieter unzuverlässige Mietinteressenten für Anfragen sperren. Die Restzahlung i.H.v 80% des Mietpreises muss der Mieter bis spätestens 14 Kalender-Tage vor Beginn der Miete auf das Konto des Vermieters überweisen. Alternativ sind auch EC-Karte oder in Ausnahmefällen Barzahlung möglich. Im Falle eine Nichtbezahlung und

erfolgloser Erinnerung, kann der Vermieter den Mietvertrag annullieren (es gelten die Stornobedingungen siehe unten) und der reservierte Zeitraum wird wieder zur Buchung durch andere Kunden freigegeben. Dies gilt auch für unvollständige Zahlungen. Im unbegründetem Wiederholungsfall kann der Vermieter unzuverlässige Mietinteressenten für Anfragen sperren. Liegen zwischen Buchung und Mietbeginn weniger als 14 Kalender-Tage, so ist die Bezahlung spätestens nach 3 Kalendertagen durchzuführen oder bei Mietbeginn zu entrichten. Je nachdem was früher eintritt.

VI. Storno und Umbuchung

Ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht ist bei Mietverträgen nicht vorgesehen. Trotzdem ermöglicht der Vermieter den Mietern ein vertragliches Rücktrittsrecht, gemäß nachfolgenden Bedingungen. Wird eine verbindliche Reservierung storniert, so fallen Stornierungsgebühren gemäß untenstehender Staffelung an. Im Falle eines Rücktritts von dem bestätigten Mietvertrag fallen folgende Gebühren an:

Ab dem Eingang der Anzahlung bis 31 Tage vor Mietbeginn: 50 € pro Reservierung

30 Tage bis 15 Tage vor Mietbeginn: 25% Stornogebühr

14 Tage bis 8 Tage vor Mietbeginn: 50% Stornogebühr

7 Tage bis 4 Tage vor Mietbeginn: 75% Stornogebühr

3 Tage bis 1 Tag vor Abholung: 90% Stornogebühr

Der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter ist maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr. Anstelle einer Stornierung besteht die Option einer Umbuchung im gleichen Kalenderjahr, Verfügbarkeit vorausgesetzt. Der Mieter muss hierzu den Buchungskalender der Homepage auf einen geeigneten Zeitraum überprüfen. Der Gesamt-Mietpreis bleibt gleich, die Mietdauer kann aufgrund unterschiedlicher Saisonpreise variieren. Kann der Mieter keinen geeigneten Termin im gleichen Kalenderjahr finden, muss er ein Storno gemäß o.g. Bedingungen veranlassen. Pro Umbuchung fallen 50€ Gebühr an. Eine Umbuchung muss bis spätestens 15 Tage vor geplantem Mietbeginn erfolgen. In Härtefällen behält sich der Vermieter vor, kulantere Lösungen zu finden. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch und sie sind individuell zu besprechen. Findet der Vermieter anstatt der Stornierung einen Ersatzmieter, so ist dieser nach Prüfung der Voraussetzungen (Mindestalter, Führerschein usw.) zugelassen. Der Ersatzmieter muss mindestens den gleichen Mietpreis/Mietdauer buchen, eine Differenz geht zu Lasten des Erstmieters.

VII. Sicherheit/Kautiön

Der Mieter muss die Kautiön in Höhe von 1.500€ spätestens am Tag der Übernahme des Fahrzeugs hinterlegen. Dies kann in vorab per Überweisung (Überweisungszeit beachten), als Bargeld oder per EC Karte (Tageshöchstbetrag beachten) geleistet werden. Eine Bezahlung mit EC-Karte ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Das Fahrzeug muss im gleichen Zustand wie übernommen zurückgegeben werden. Die Mietkautiön wird zurückgezahlt, wenn das Fahrzeug im Zustand wie zum Zeitpunkt der Übernahme zurück gebracht wird. Von der Kautiön abgezogen werden durch den Mieter verursachte anfallende Zusatzkosten. Exemplarisch zu nennen sind

Toiletten-/Tankentleerung (Schwarz&Grauwasser), Mehrkilometer, Kraftstoffnachfüllung, Zusatzreinigungsaufwand, Beschädigungen. Wenn die Zusatzkosten in der Preisliste definiert sind, so gilt diese. Für Beschädigungen gilt: sind diese im Übernahmeprotokoll nicht erfasst, so gelten Sie als vom Mieter verursacht. Die Reparaturkosten werden zunächst auf Basis einer Abschätzung von der Kautiön einbehalten. Nach erfolgter Instandsetzung/Austausch wird der Betrag 1:1 abgerechnet. Es besteht außerdem für den Vermieter die Option,

gegen einen Kostenvoranschlag abzurechnen und die Reparatur später durchzuführen. Der Vermieter behält sich vor etwaige Hol- und Bringkosten von und zu Werkstätten mit 50€/Stunde zu berechnen.

VIII. Fahrzeugübernahme und Rückgabe

Der Übergabetag und Ort ergeben sich aus der Reservierung. Es kann in gegenseitigem Einvernehmen ein abweichende Uhrzeit und ein abweichender Ort vereinbart werden. Dies gilt sowohl für Übernahme und Rückgabe. Der Mieter und etwaige geplante Zusatzfahrer müssen bei Fahrzeugübernahme im Besitz eines passenden Führerscheins sein und einen Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebestätigung vorlegen. Das Mindestalter für den Mieter und Zusatzfahrer beträgt 21 Jahre. Bei Fahrzeugübergabe sind die gültigen Personalausweise und Führerscheine im Original vorzulegen. Während der Übernahme des Fahrzeugs erstellen Mieter und Vermieter ein Übernahmeprotokoll indem der Zustand des Fahrzeugs und des Wohnmobilausbaus dokumentiert wird. Ebenso werden Füllstände und mitgemietetes Zubehör erfasst. Die Fahrzeugübernahme erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Vermieter oder eine beauftragte Person. Eine ausführliche Einweisung in die Bedienung des Fahrzeuges ist im Mietpreis inbegriffen. Der Mieter kann auf die Einweisung verzichten, wenn er bereits zuvor bei deincampervan.de ein Fahrzeug gemietet hatte. Kommt es zu Verzögerungen am Übernahmetag, welche durch den Mieter verursacht wurden, so gehen einhergehende Kosten zu Lasten des Mieters. Die Rückgabe des Fahrzeugs hat im Innenraum besenrein und ohne Müll zu erfolgen. Eine Außenreinigung ist nicht notwendig, insbesondere im Bereich der Scheiben aus Acrylglas ist eine Reinigung sogar ausdrücklich untersagt. Die im Mietvorgang genannte Reinigungspauschale fällt immer an und ist im Voraus zu bezahlen. In Einzelfällen obliegt es dem Vermieter, diese nachträglich zu kürzen, es besteht jedoch auch dann kein Anspruch darauf, wenn der Mieter den Wagen nach seinem Dafürhalten in den Übernahmestand gereinigt hat. Für das unterlassene Entleeren von Grau- und Schwarzwassertank fallen die in der Preisliste genannten Strafgebühren an. Sollte ein Mieter entgegen der allgemeinen Mietbedingungen ein Haustier im Fahrzeug mitgenommen haben so erhöht sich die Reinigungsgebühr auf 400€.

Dem Mieter bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden deutlich niedriger ist als angesetzt oder gar nicht entstanden ist. Begutachtungen am Fahrzeug können außerhalb der Miete erfolgen, jedoch sind diese auf dem Betriebsgelände in der Porschestraße in Winsen durchzuführen. Das Campingfahrzeug ist mit Gegenständen ausgerüstet deren Mitgabe im Übernahmeprotokoll bestätigt wird. Sind diese Gegenstände beschädigt, werden die Reparaturkosten von der Kautionsabgabe abgezogen. Sind die Gegenstände verloren gegangen so sind die Wiederbeschaffungskosten von der Kautionsabgabe abzuziehen. Davon ausgenommen sind Beschädigungen oder Verluste die der Mieter nachweisbar nicht verschuldet hat. Es gilt die vereinbarte Nutzungsdauer laut Mietvertrag bzw. schriftliche Vereinbarung zur Verlängerung eines Mietverhältnisses. Setzt der Mieter die Nutzung über die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus fort, so bedeutet das auch bei ausbleibendem ausdrücklichem Widerspruch des Vermieters nicht, dass der Vermieter der Verlängerung des Mietverhältnisses zustimmt. Der §545 des bürgerlichen Gesetzbuches findet hier ausdrücklich keine Anwendung. Gibt der Mieter das Freizeitfahrzeug oder das Zubehör verspätet zurück so sind die Tagesentgelte für die Miete nachzuzahlen bzw werden von der Kautionsabgabe einbehalten. Kommt es durch die verspätete Rückgabe zu einem Schaden bei einer Folgemiete (z.B. Rückerstattung für Mietzins des Folgemieters) so ist auch hierfür der verspätet zurückgebende Mieter haftbar. In solchem Fall haftet der Mieter in vollem Umfang nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Gibt der Mieter das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so hat er trotzdem keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr. Liegt während der Miete des Fahrzeug ein triftiger und nachweisbarer Grund vor, so ist der Vermieter dazu ermächtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mit Hilfe von fristloser Kündigung zurück zu fordern. Ebenso hat der Mieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung sofern triftige und stichhaltige Gründe vorliegen. Gibt ein Mieter das Fahrzeug nicht wie vereinbart zurück und/oder ist nicht erreichbar, so hat der Vermieter noch einmalig und ausdrücklich die Rückgabe einzufordern. Bleibt der Mieter die Rückgabe schuldig, so kann der Vermieter gegen den Mieter Strafanzeige erstatten. Die Kosten für diesen Vorgang gehen zu Lasten des säumigen Mieters.

IX. Ersatzfahrzeug

Wenn das gebuchte Fahrzeug aus beliebigen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so kann der Vermieter ein gleich großes und vergleichbar ausgestattetes Fahrzeug anbieten. Sollten nur kleinere bzw. günstigere Fahrzeuge verfügbar sein, so wird die Differenz der Mietpreise von Original zu kleinerem Mietobjekt erstattet. Ist aufgrund einer Beschädigung vor Mietbeginn (z.B. durch Unfall oder lange Reparatur) das Stellen eines Ersatzfahrzeuges nötig, so nimmt der Vermieter den Fahrzeugpool des KnausTabbert Vermieterprogramms zu Hilfe. Etwaige Beschaffungszeiten mindern den Mietpreis um die Dauer der Verzögerung. Ein weiterführender Ersatzanspruch, etwa für entgangene Urlaubszeit entsteht in diesem Fall aber nicht. Ist auch unter Zuhilfenahme des Knaus Tabbert Vermieterpools zeitnah kein Ersatzfahrzeug verfügbar, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag zustornieren. Ein Schadenersatzanspruch für den Mieter entsteht daraus nicht. Für den Fall dass der Vermieter ein größeres Ersatzfahrzeug als das gebuchte anbietet, so ist dieses für den Mieter kostenneutral. Der Mieter kann in diesen Fällen nicht gemäß §543 Abs.2 Nr.1 des bürgerlichen Gesetzbuches den Mietvertrag kündigen. Entstehen dem Mieter durch die größere Fahrzeugklasse höhere Nebenkosten z.B. bei Fähren oder Mautgebühren, so gehen diese weiterhin in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist berechtigt unter Angabe eines Grundes, ein größeres angebotenes Fahrzeug auszuschlagen. Wenn der Mieter das Fahrzeug schuldhaft zerstört bzw. wenn durch seine Handlung eine Nutzung eingeschränkt oder unmöglich wird, so kann der Vermieter ablehnen ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Eine Kündigung des Mieters nach §543 Absatz 2 Nr1 des bürgerlichen Gesetzbuches ist in solchem Fall nicht möglich.

X. Verpflichtungen des Mieters

Nur der Mieter bzw. ihm bekannte Personen dürfen das Wohnmobil führen. Die Postanschrift der weiteren Fahrer ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen, ebenso eine Kopie der Fahrerlaubnis und des Personalausweises. Der Mieter ist verpflichtet zu prüfen, ob weitere eingetragene Fahrer zum Zeitpunkt der Überlassung des Wohnmobils im Besitz eines gültigen Führerscheins sind und ob der jeweilige Fahrer fahrtüchtig und ohne aktuelles Fahrverbot ist. Außerdem obliegt es dem Mieter, weitere Fahrer über alle Vermietbedingungen in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist der Mieter dafür zuständig, die Zuladungsgrenzen einzuhalten und das Fahrzeug nicht durch zu tiefe Unterführungen zu bewegen. Die Fahrzeughöhe befindet sich im Fahrzeugschein. Das Mietfahrzeug darf nicht zweckentfremdet werden, z.B. für Umzüge, Waren oder Gefahrguttransporte. Es ist sorgsam zu behandeln. Es ist verboten, auf den Dach des Fahrzeuges zu stehen oder sich sonstwie aufzuhalten.

Der Mieter ist während der Miete verantwortlich für die Kontrolle und das Auffüllen von Flüssigkeiten (Öl, Frostschutz Scheibenanlage) und den Reifendruck. Die Reifen sind nicht mitversichert, d.h. Reifenschäden müssen in jedem Fall vom Mieter repariert werden. Bei Steinschlägen im Sichtfeld welche einen Scheibenwechsel notwendig machen, ist die Selbstbeteiligung in Höhe von 500€ von der Mietkaution einzubehalten. Das Fahrzeug darf nicht untervermietet werden, es darf nicht zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden. Auch Fahrschulübungen, Geländefahrten sowie jegliche übermäßige Beanspruchung sind untersagt. Während der Miete dürfen die Fahrzeugpapiere und Schlüssel nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug aufzubewahrt werden. Der Fahrer ist für die Verkehrssicherheit des Wohnmobils verantwortlich und hat diese regelmäßig zu überprüfen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass Fahrzeug nur dort zu betreiben, wo eine sichere Fahrt aufgrund der Bereifung möglich ist. Das heißt z.B. : ist das Fahrzeug mit Sommereifen ausgerüstet, darf es nicht bei eis oder schneeglatte Fahrbahn bewegt werden. Etwaige Reiseziele und Bedarfe sind im Vorfeld mit dem Vermieter zu besprechen und zu vereinbaren, damit das Fahrzeug ggf. mit den richtigen Reifen ausgestattet werden kann. Kosten hierfür sind mindestens anteilig vom Mieter zu tragen. Während der Fahrt müssen ALLE Luken und Fenster (bis auf Fahrer und Beifahrertür) geschlossen sein. Fahrten ins europäische Ausland gemäß folgender Liste sind versichert, davon ausgenommen sind Kriegsgebiete. Nicht erlaubt sind insbesondere die Länder Russland, Weißrussland und die Ukraine. Erlaubte und über die Versicherung („Grüne Karte“) abgedeckte Reiseländer sind: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Italien, Irland, Island, Luxemburg, Litauen, Lettland, Malta, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Albanien, Andorra, Bosnien

und Herzegowina, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien, Großbritannien. Die „Grüne Karte“ wird mit dem Fahrzeug übergeben. Defekte die eine Weiterreise verhindern sind nach schriftlicher Absprache mit dem Vermieter zu beheben. Insbesondere wird auf den Schutzbrief hingewiesen, dessen Leistungen mit Priorität beansprucht werden sollen. Ist eine Bezahlung durch die Vermieterstation durch Überweisung nicht sinnvoll oder möglich, so hat der Vermieter die Reparatur vor Ort zu bezahlen. Die Rückerstattung der Reparaturkosten ist nur gegen Vorlage von Belegen im Original möglich. Das Fahrzeug besitzt Herstellergarantie. Das bedeutet, dass Teile die nicht durch eigenes Verschulden kaputt gegangen sind (oder Verschleißteile sind), über die Garantie des Herstellers abgedeckt sind. Es ist hierzu unbedingt erforderlich, dass die defekten Austauschteile mitgeführt und bei Rückgabe an den Vermieter übergeben werden. Die Optik des Fahrzeugs darf nicht verändert werden. In bestimmten Fahrzeugen und nur nach vorheriger schriftlicher Absprache ist die Mitnahme von stubenreinen Hunden erlaubt. Die Angaben dazu erhalten die Mieter während der Buchung. Der Mieter ist verpflichtet Tiere, Haare, Kotreste und andere Verschmutzungen durch den Hund vollständig zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung der untersagten haustiermitnahme erhöht sich die Reinigungsgebühr auf 400€.

Der Mieter ist dazu verpflichtet, eine korrekte Rechnungsanschrift mitzuteilen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Selbes gilt für berechtigte und unberechtigte Fahrer und deren Adressaten, insbesondere bei Schadensfällen. Es wird darauf hingewiesen, dass Alkohol- und oder Rauschmittelkonsum ggf. zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Das Risiko trägt hier in vollem Umfang der Mieter!

XI. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Nach einem Unfall, einer Beschädigung, Entwendung, Wildunfall oder einem sonstigen Schaden ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu informieren und der Vermieter telefonisch zu verständigen (mindestens Voice-Mailbox). Der berechtigte Fahrer bzw. Mieter muss solange am Ort des Geschehens bleiben, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nachgekommen ist. Sollte die Polizei verweigern, den Unfall zu dokumentieren, so muss der Mieter dem Vermieter dies nachweisen. Der Mieter muss darauf achten, dass die Daten und Kennzeichen der Unfallbeteiligten und Zeugen korrekt erfasst werden. Der Unfallbericht ist von beiden Unfallpartnern auszufüllen und ist dem Vermieter unaufgefordert auszuhändigen. Die Anfertigung einer Zeugenaussage vor Ort mittels Handyvideo wird empfohlen.

XII. Haftung des Vermieters

deincampervan GmbH und Co. KG als Vermieter haftet für alle Schäden im Rahmen der Deckung der abgeschlossenen Fahrzeugversicherungen. Sind Schäden durch die Versicherungen nicht abgedeckt, so ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn der Vermieter im Verlauf vertragswesentliche Pflichten nicht eingehalten hat. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich sowohl auf den Geschäftsführer von deincampervan GmbH & Co. KG sowie alle eventuellen Angestellten. Für im Fahrzeug oder in der Vermietstation vergessene Sachen und Gegenstände übernimmt deincampervan keine Haftung.

XIII. Haftung des Mieters

Tritt ein Schaden am Fahrzeug ein, geht das Fahrzeug verloren oder tritt eine andere Form der Schädigung des Vermieters ein, weil Vertragspflichten verletzt wurden und die Schädigung durch den Mieter zu vertreten ist, wird nach folgenden Fällen unterschieden: liegt eine leichte Fahrlässigkeit des Mieters während der Miete vor, so haftet er nur bis zur vertraglich festgelegten Selbstbeteiligung pro Schadensfall, wenn diese Voraussetzung keine weiterführende Haftung bedingt. Bei Rückgabe nach der vereinbarten Mietdauer, haftet der Mieter uneingeschränkt und nach den gesetzlichen Vorgaben für alle entstehenden Schäden. Kommt es zu vorsätzlich verursachten Schäden durch den Mieter, so ist die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt unwirksam.

Der Mieter haftet in derartigem Fall in voller Höhe für den Schaden. Liegt überdies eine grobe Fahrlässigkeit vor, so haftet der Mieter für den Gesamtschaden in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis bis zur Gesamtschadenshöhe. Die Haftungsbeschränkung auf die vertraglich festgehaltene Selbstbeteiligung gilt außerdem nicht, wenn der Mieter vorsätzlich das vorgeschriebene Mindestalter der Fahrer missachtet, die Verpflichtungen aus Abschnitt 10 nicht einhält oder das vorgeschriebene Verhalten im Falle eines Unfalls nicht beachtet. Für diese Fälle haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, sofern die Schäden von ihm zu vertreten sind. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt unwirksam. Der Mieter haftet in derartigem Fall in voller Höhe für den Schaden. Der Mieter hat die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit. Ist die vertraglich bestimmte Nutzungsdauer überschritten, so haftet der Mieter in vollem Umfang gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Wenn vom Mieter mitgeführte Tiere Schäden am Fahrzeug verursachen oder gegenüber Dritten verursachen, so haftet der Mieter gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Gibt es mehrere Mieter im Mietvertrag, so haften diese als Gesamtschuldner. Verursacht der Mieter während der Mietzeit mit dem Fahrzeug Bußgelder, Gebühren (z.B. Maut zur Straßennutzung), Abgaben oder sonstige Kosten so garantiert er, den Vermieter von diesen Zahlungen freizuhalten. Gehen nach der Benutzung Bescheide zu o.g. Zahlungsverpflichtungen ein, so werden diese dem Mieter zzgl. einer Bearbeitungsgebühr weiter gereicht und diese sind durch den Mieter fristgerecht zu bezahlen. Ist die Sachlage/Schuldfrage ungeklärt, so kann der Vermieter bis zur Klärung die Kautions einbehalten.

XIV. Verjährung

Mängel am Fahrzeug müssen unmittelbar schriftlich angezeigt werden um dem Vermieter zu ermöglichen, Abhilfe zu schaffen. Maßgeblich ist das Versanddatum der Mangelanzeige. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so hat der Mieter keinen nachträglichen Anspruch auf Entschädigung. Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Mieters gelten nach 1 Jahr als verjährt, gezählt ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Ausgenommen davon sind Schäden am Leib und Leben bzw. der Gesundheit des Mieters und auch Schäden die durch Mitarbeiter von deincampervan vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ansprüche von Mietern ziehen eine Hemmung der Verjährung nach sich, bis der Vermieter die Ansprüche schriftlich ablehnt. Wird das Mietfahrzeug während der Miete verschlechtert, so verjähren daraus entstehende Schadenersatzansprüche erst nach 12 Monaten und zwar ab der Rückgabe des Mietfahrzeugs. Wenn es eine polizeiliche Akte zu dem Vorfall gibt, so werden. Schadenersatzansprüche des Mieters frühestens dann wirksam, wenn der Vermieter die Möglichkeit der Akteneinsicht hatte, jedoch spätestens nach 6 Monaten.

XV. Allgemeine Bestimmungen

Die Person, welche den Mietvertrag abschließt, haftet auch persönlich als Gesamtschuldner, wenn sie sich nicht explizit als Stellvertreter des Mieters (also einer Person, Firma oder Organisation) kennzeichnet. Eine Aufrechnung ist nicht erlaubt, es sei denn die Forderungen sind rechtskräftig, unbestritten entscheidungsfreif. Es ist dem Vermieter genehmigt, seinen Verpflichtungen mit Unterstützung von Dritten zu erfüllen. Es ist nicht möglich, Ansprüche aus dem Mietvertrag an Dritte abzutreten oder derartige Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

XVI. Nutzung von Daten, deren Verarbeitung und Speicherung

Die personenbezogenen Daten des Mieters und weiterer Fahrer werden zur Abwicklung des Mietvertrags genutzt als Verantwortlicher gemäß der Datenschutzgrundverordnung, Artikel 6, Absatz 1a. Der Vermieter ist berechtigt, die o.g. Daten an Dritte zu übermitteln, z.B. Rechtsanwälte. Bei Anfragen von Behörden ist der Vermieter ermächtigt, die Mieterdaten heraus zu geben um Straftaten aufzuklären und Straß- und Bußgeldbescheide zuzustellen. Eine Weitergabe an sonstige Personen ist gestattet wenn es zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vermieters im Mietvertrag erforderlich ist.

XVII. Schlussbestimmungen

Der Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters, deincampervan GmbH & Co. KG, Porschestraße 6a in 21423 Winsen (Luhe). Der Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter unterliegt dem deutschen Recht. Der Mietvertrag gilt an erster Stelle, ergänzend und hilfsweise besitzen die gesetzlichen Bestimmungen Gültigkeit. Änderungen der Bedingungen und weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Bestätigung von Vermieter und Mieter. Die eventuelle Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen beeinflusst nicht die Gültigkeit aller anderen Regelungen. Der Geschäftssitz des Vermieters wird für alle aus Mietverträgen resultierenden Ansprüche als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Das gilt insbesondere, wenn der Mieter Kaufmann gem. Handelsgesetzbuch ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts darstellt oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, außerdem auch für Menschen, die ihren Wohnsitz/Aufenthaltort ins Ausland verlegt haben oder der Wohnort/Aufenthaltort zum Zeitpunkt der Klage unbekannt ist.

Erklärung zu § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

(VSBG): Die deincampervan GmbH & Co. KG und ihre Vertreter nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.